

Vorläufige Weisungen des Erziehungsrates zur Qualitätsentwicklung in Schulen

vom 19. Januar 2005

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt, in Ausführung von Art. 100 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹, als Weisungen:

I. Aufgaben

Der Schulrat erlässt ein Führungs- und Qualitätskonzept². Dieses regelt die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schulgemeinde und in den Schuleinheiten.

Die Qualitätsentwicklung umfasst die eigenverantwortliche Erhaltung, Entwicklung und Überprüfung der Schulqualität mittels Selbstevaluation auf den Ebenen Schulgemeinde und Schuleinheit. Die Qualitätsentwicklung innerhalb der Schuleinheit erfolgt in den Bereichen ‚Schule als Ganzes‘ und ‚Unterricht‘³.

Die Qualitätsentwicklung orientiert sich an den Standards gemäss Anhang.

Die Regionale Schulaufsicht beaufsichtigt die Umsetzung und Einhaltung des Führungs- und Qualitätskonzeptes.

II. Organisation

Der Schulrat regelt die Verantwortlichkeit für die Qualitätsentwicklung in den Schuleinheiten.

Das Führungs- und Qualitätskonzept ist zusammen mit Anhängen in geeigneter Form zu dokumentieren.

III. Schlussbestimmungen

Diese Weisungen werden ab 1. August 2005 angewendet. Sie gelten bis zum Vorliegen des Konzepts zur Fremdevaluation.

Der Schulrat erstellt bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007 das Führungs- und Qualitätskonzept; dieses ist der Regionalen Schulaufsicht zu unterbreiten. In der Folge wird das Konzept umgesetzt.

¹ sGS 213.1, abgekürzt VSG, Fassung gemäss VII. Nachtrag

² Art. 111 Abs. 2 VSG

³ siehe Anhang 1, Standard 2

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling, Regierungspräsident

Der Sekretär:
Werner Stauffacher, Generalsekretär ED

Anhang : Standards zur Qualitätsentwicklung

Standards zur Qualitätsentwicklung

Standard 1: Die Qualitätsentwicklung ist systematisch geplant und in die lokale Schulentwicklung eingebunden.

- Die Beteiligten (Schulrat, Schulleitung, Lehrpersonen, bei Bedarf Weitere) sind in den Prozess der Erstellung und periodischen Weiterentwicklung des lokalen Führungs- und Qualitätskonzeptes einbezogen.
- Die Qualitätsentwicklung umfasst
 - individuelle Selbstevaluation (Ebene Lehrperson)
 - schulbezogene Selbstevaluation (Ebene Schuleinheit)
 - Selbstüberprüfung der QE-Verfahren
 - Fremdevaluation.
- Die Verantwortlichkeiten für die Qualitätsentwicklung sind geklärt (Aufgaben der Schulleitung, ev. Qualitäts-Beauftragte und Steuergruppenmitglieder, des Schulteams, des Schulrates).
- Die Schuleinheit verfügt über die erforderlichen Entscheidungskompetenzen, die fachlichen Qualifikationen und die erforderlichen Mittel (Zeit, Finanzen) für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung.
- Das Team akzeptiert die Qualitätsentwicklung als Bestandteil des Berufsauftrags und der lokalen Schulentwicklung und trägt diese mit.

Standard 2: Bedeutsame Themen werden mittels Qualitätsentwicklungs-Zyklus bearbeitet.

- Qualitätsentwicklung innerhalb der Schuleinheit erfolgt kontinuierlich mit Themen aus den folgenden Qualitäts-Bereichen: Schule als Lebensraum, Unterricht, Aussenbeziehungen, Führung und Zusammenarbeit, Personalentwicklung.
- Die Themenwahl ist begründet. Sie berücksichtigt die Interessen der an der Schule Beteiligten (z.B. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Abnehmer, Fachpersonen) und betrifft die Tätigkeiten im Berufsauftrag für Lehrpersonen.
- Innerhalb eines angemessenen Zeitraums werden je ein Thema aus den Bereichen „Unterricht“ und „Schule als Lebensraum“ gewählt und anhand des Qualitätsentwicklungs-Zyklus bearbeitet.

Allfällige vom Erziehungsrat festgelegte kantonale Schwerpunkte für die Qualitätsentwicklung werden von der Schuleinheit zusätzlich zu den selbstgewählten Themen bearbeitet.

Standard 3: Die Verfahren und eingesetzten Instrumente dienen den Entwicklungszielen der Schuleinheit.

- Wahl und Handhabung der QE-Verfahren und -Instrumente sind ökonomisch, der jeweiligen Fragestellung und den jeweiligen Teilnehmenden angepasst:
 - a) Zielsetzungen (bzw. Problem- und Fragestellungen) sind präzise formuliert.
 - b) Indikatoren (Konkretisierung der Ziele) sind so eindeutig abgefasst, dass deren Überprüfung (Selbstevaluation) möglich ist.
 - c) Die gewählten Evaluationsinstrumente ermöglichen aussagekräftige Beurteilungen der Zielerreichung.
 - d) Die Vielfalt der Perspektiven ist erfüllt (Einbezug von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Hauspersonal, etc.).
- Die Beteiligten reflektieren die Evaluationsergebnisse und führen konstruktive und zielgerichtete Gespräche über deren Interpretation und Optimierung.

Standard 4: Die Erkenntnisse werden in Massnahmen umgesetzt.

- Aus den Evaluationsergebnissen werden Konsequenzen gezogen.
- Die Beteiligten vereinbaren Massnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Schulqualität.
- Die Wirkung eingeleiteter Massnahmen wird nach einer angemessenen Zeitspanne überprüft.

Standard 5: Dokumentation und Berichterstattung über die Qualitätsentwicklung sind zweckmässig.

- Die Dokumentation der QE-Prozesse dient der schulinternen Information und als Grundlage für Berichterstattungen.
- Über den Vollzug der Qualitätsentwicklung wird z.H. des Schulrates (und allenfalls der Öffentlichkeit, gemäss lokalem Qualitätskonzept) Bericht erstattet.
- Die Befragten werden über die zusammengefassten Ergebnisse informiert (Datenfeedback).
- Der Umgang mit den Daten wird zu Beginn des QE-Prozesses geregelt. Die Weitergabe von Informationen gewährleistet den notwendigen Datenschutz.